

**3. Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung für die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld
vom 13.06.2022**

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld vom 10.10.2011, zuletzt geändert am 14.04.2015 und am 01.04.2019, wird wie folgt geändert:

**§ 12
Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

In § 12, Abs. (2) wird die Abmessung der Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte wie folgt geändert:

- | | | |
|----------------------|--------------|---------------|
| - Erdbestattung: | Länge 2,50 m | Breite 1,25 m |
| - Urnenbeisetzungen: | Länge 0,65 m | Breite 0,65 m |

In § 12, Abs. (3) wird die Aufzählung wie folgt ergänzt:

Ein Grab in einer pflegefreien zweistelligen Partner-Wahlgrabstätte darf mit einem Sarg oder einer Urne je Grabstelle belegt werden.

In § 12, Abs. (6) wird die Nutzungszeit wie folgt geändert:

Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (4 Urnen) wird auf 25 Jahre festgesetzt.

In § 12 enthält der Absatz (11) folgenden geänderten Wortlaut:

Zusätzlich werden Wahlgrasgrabstätten und pflegefreie Partnergrabstätten für Erdbestattungen und Urnenpartnergrabstellen in einer Urnenpartnergemeinschaftsanlage eingerichtet. Ein Grab in einer pflegefreien Partnergrabstätte für Erdbestattungen darf mit einem Sarg oder einer Urne je Grabstelle belegt werden. Ein Grab in einer Urnenpartnergemeinschaftsanlage darf mit 2 Urnen je Grabstelle belegt werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte für Erdbestattungen eine einheitliche Grabplatte bzw. einen einheitlichen Pultstein gem. der Friedhofsgebührensatzung. Die Nennung der Verstorbenen in der Urnenpartnergemeinschaftsanlage erfolgt mit einer Stele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der, von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte, dem Pultstein bzw. der Stele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

In § 12 wird der Absatz (12) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Zusätzlich werden Wahlgrabstätten für Erdbestattungen in einem pflegefreien Urnengemeinschaftsrondell eingerichtet. Ein Grab in einem pflegefreien Urnengemeinschaftsrondell darf mit 1 Urne je Grabstelle belegt werden. Wahlweise können auch zwei Grabstellen (Partnergrabstätte) erworben werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Nennung der Verstorbenen in dem pflegefreien Urnengemeinschaftsrondell erfolgt an einer Stele in Form einer Glasplatte. Die Friedhofsträgerin legt für jede Grabstätte für Erdbestattungen eine einheitliche Glasplatte gem. der Friedhofsgebührensatzung an der Stele auf. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der, von der Friedhofsträgerin an der Stele aufgelegten Glasplatte, darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 13.06.2022

Die Friedhofsträgerin



Unterschrift Vorsitzender

Unterschrift Presbyter